

Beitragsordnung

Die Mitglieder des Paritätischen zahlen die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung des Paritätischen hat am 22.10.1990 gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Berlin e. V., folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Berechnungsgrundlage aller Beiträge ist die Summe aller Einnahmen, die eine Mitgliedsorganisation in den nachfolgend genannten Gruppen erzielt. Soweit für einzelne Gruppen nicht abweichende Regelungen festgelegt sind, bleiben bei der Beitragsberechnung nur solche Einnahmen unberücksichtigt, die direkt der Förderung von Ausbildung oder der Beseitigung von Arbeitslosigkeit dienen oder als einmalige zweckgebundene Zahlung für Investitionen getätigt werden.
2. Der Beitrag wird auf der Basis der Jahreseinnahmen berechnet.
 - a) **Krankenhäuser** zahlen 1,75 Promille der Summe der jährlichen Tagessatzeinnahmen;
 - b) **Sozialstationen** zahlen 4 Promille aller erzielten Leistungsentgelte;
 - c) **Kindertagesstätten** zahlen 4 Promille der Einnahmen der Kindertagesstätte;
 - d) **Heime, Häuser und Einrichtungen, für die Leistungsentgelte erhoben werden** (z. B. Pflegesätze, Tagessätze, Therapieentgelte) zahlen 4 Promille aller Einnahmen;
 - e) **Heime und Häuser, für die keine Leistungsentgelte erhoben werden** und die sich aus Beiträgen, Zuwendungen, Mieteinnahmen o. Ä. finanzieren, zahlen 2 Promille aller Einnahmen;
 - f) **Wirtschaftsbetriebe** (auch Zweckbetriebe) zahlen 2 Promille aller Einnahmen;
 - g) **sonstige Organisationen oder Teile von Organisationen, die nicht unter die Punkte a. bis f. fallen** zahlen 3 Promille ihrer Einnahmen.
3. Bei Trägern, die Einrichtungen mehrerer Gruppen betreiben, sind die Teilbeträge zu addieren.
4. Der Mindestbeitrag beträgt z. Zt. 255,50 €.
5. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem Paritätischen die für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Angaben über die Einnahmen des Vorjahres bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Kommt eine Mitgliedsorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Geschäftsführung des Paritätischen befugt, aufgrund einer Schätzung der Einnahmen den Beitrag zu berechnen.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag abweichend von Ziffer 2 bis 4 festsetzen.

7. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Erläuterungen zur Beitragsordnung des Paritätischen

- Basis der Berechnung ist jeweils die entsprechende Summe der Einnahmen des Vorjahres.
- Mitgliedsorganisationen, die verschiedenartige Einrichtungen unterhalten, werden für jeden entsprechenden Organisationsbestandteil eine gesonderte Rechnung erhalten. Die Summe aller Beiträge muss z. Zt. mindestens 255,50 € betragen.
- Gruppe 2a) gilt auch für Krankenhäuser.
- Gruppe 2b) gilt für geförderte und nicht geförderte Sozialstationen. Leistungsentgelte sind von Kassen, Sozialämtern und Selbstzahlern geleistete Entgelte für häusliche Krankenpflege, Hauspflege und hauswirtschaftliche Versorgung.
- Gruppe 2c) gilt für platzgeld- und fehlbedarfsfinanzierte Kindertagesstätten und Horte.
- Gruppe 2d) bezieht sich auf therapeutische Einrichtungen, deren Leistungen über Kassen, Sozialhilfeträger oder Selbstzahler abgerechnet werden, Kinder- und Jugendheime, betreute Wohngemeinschaften, Seniorenheime u. Ä.
- Gruppe 2e) bezieht sich auf Seniorenwohnhäuser, Studentenwohnheime, Schullandheime, sonstige Erholungseinrichtungen (soweit kein Wirtschaftsbetrieb), Schulen usw.
- Wirtschaftsbetriebe nach Gruppe 2f) sind Wirtschafts- und Zweckbetriebe mit grundsätzlicher Umsatzsteuerpflicht, wobei besondere Befreiungstatbestände unbeachtlich sind. Typische Einnahmen sind Verkaufserlöse und Zuwendungen.
- Gruppe 2g) bezieht sich im Wesentlichen auf zuwendungsgeförderte Organisationen oder Teilorganisationen, z. B. Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Fördervereine, Verbände, fehlbedarfsfinanzierte Projekte usw.

Stand: 11/2024